

Kryptowährungen – was gibt es steuerlich zu beachten?

In den vergangenen Jahren drehte es sich in den Medien sehr viel um das Thema Kryptowährungen. Während das Auf und Ab auf dem Kryptomarkt manche abschreckt, sehen andere darin die Chance, mit wenigen Klicks Geld zu verdienen. Doch wie werden Kryptowährungen steuerrechtlich behandelt? Mehr Informationen erhalten Sie in diesem INFO-Service.

Das Konzept hinter den digitalen Währungen stammt aus dem Jahr 1998, als Wei Dai den ersten Grundgedanken formulierte. Der Begriff Kryptographie bezeichnet die Wissenschaft, Informationen bzw. Daten zu verschlüsseln und zu schützen. Kryptowährungen sollten eine Antwort auf das klassische Bankensystem sein. Bis die Idee umgesetzt wurde, vergingen mehrere Jahre.

Die erste Kryptowährung startete im Jahr 2009: der Bitcoin. Er ist zugleich auch die erfolgreichste Digitalwährung. Mehrere Tausend Kryptowährungen gibt es mittlerweile. Kryptowährungen haben den Vorteil, den heutige Währungen nicht bieten: Sie erlauben den Transfer von Werten zwischen zwei Personen innerhalb weniger Minuten gegen eine geringe Gebühr - ganz ohne Bank als Mittler und ohne Umrechnungsgebühren. Die dahinterstehende Technologie, die sogenannte **Blockchain**, erlaubt es, dass sich alles schnell und günstig transferieren lässt, solange es digitalisierbar ist.

Blockchain ist eine technische Lösung, um Daten in einer verteilten Infrastruktur ohne zentrale Instanz nachvollziehbar und manipulationsicher im Konsens zu verwalten. Mit Blockchain ist es möglich, Transaktionen z. B. im Zahlungsverkehr mit Kryptowährungen ohne zentrale Instanz vertrauensvoll und transparent zu verifizieren. Der Name Blockchain leitet sich von der Dokumentationsart der Daten ab: Blöcke von Datensätzen werden aneinandergereiht und zu einer stetig wachsenden Blockkette (engl. blockchain) verknüpft. In einem Konsensverfahren einigen sich alle Knoten im Netzwerk auf einen einheitlichen Stand der Blockkette. Kryptografische Mechanismen sorgen unter anderem dafür, dass einmal in die Blockchain aufgenommene Daten praktisch nicht mehr verändert werden können.

Bei einer Kryptowährung handelt es sich um ein digitales Zahlungsmittel auf der Grundlage eines Blockchain-Systems. Guthaben wird in Form von einem Computercode von einem Teilnehmer zum anderen übertragen. Eine solche Übertragung wird durch eine kryptografisch signierte Transaktion in der Blockchain dokumentiert.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Geld wie Dollar oder Euro ist eine Kryptowährung nur in digitaler Form vorhanden. Die Kryptowährungen sollen den Nutzern einen bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen.

Kryptowährungen wie Bitcoins, Ether oder Monero bilden noch die Ausnahme, um online zu bezahlen. Daher gibt es erst wenige Online-Portale und -Shops, die Kryptowährungen als Zahlungsmethode akzeptieren.

Offline bieten bisher Geschäfte, Restaurants oder Museen eher selten Kryptowährungen als alternatives Zahlungsmittel an.

Vorteile von Kryptowährungen sind, dass sie weltweit pseudonym und ohne Vermittlungsinstanzen (Banken) eingesetzt werden können.

Hinweis

Im rechtlichen Sinne stellen Kryptowährungen in der Regel keine Währung dar, sondern zählen laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den „Finanzinstrumenten“. Das Finanzamt stuft sie als Wirtschaftsgüter ein. So sind beim bzw. nach dem Bezahlen mit Kryptowährungen auch steuerliche Aspekte zu beachten.

Ertragsteuerliche Behandlung

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Token im Allgemeinen und virtuellen Währungen wie Bitcoin im Speziellen veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstmals am 10.05.2022 ein BMF-Schreiben. Das BMF-Schreiben wurde am 6. März 2025 aktualisiert und neu veröffentlicht. Das Schreiben wurde um die Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten ergänzt.

Dieses soll den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie dem einzelnen Steuerzahler als einen rechtssicheren und einfach anwendbaren Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token dienen.

Der Kauf und Verkauf von virtueller Währung und sonstigen Token kann je nach den Umständen des Einzelfalls zu Einkünften aus allen Einkunftsarten führen. Insbesondere die

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften oder sonstige Einkünfte

kommen in Betracht.

Die Einheiten virtueller Währungen und sonstige Token zählen als sog. immaterielle Wirtschaftsgüter.

Betriebsvermögen

Sind die Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token Betriebsvermögen, sind die Veräußerungserlöse Betriebseinnahmen.

Der Gewinn aus der Veräußerung von Einheiten einer Kryptowährung ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- sowie der Veräußerungskosten. Für die Bestimmung der Anschaffungskosten gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung. Das bedeutet die Zuordnung und Identifizierung des jeweiligen Tokens grundsätzlich bis zur Ursprungstransaktion. Es können auch durchschnittliche Anschaffungskosten angesetzt werden. Voraussetzung: Sie können die individuellen Anschaffungskosten der verkauften Token im Einzelfall nicht ermitteln und individuell zuordnen.

Betriebliche Verluste aus dem Handel mit Kryptowährungen, die aus dem Verkauf oder der Abschreibung von Kryptovermögen resultieren, können grundsätzlich uneingeschränkt verrechnet werden. Können die betrieblichen Verluste nicht vollständig verrechnet werden, können diese über den Verlustvortrag in den Folgejahren mit positiven Einkünften aller Art verrechnet werden.

Werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token wiederholt angekauft und verkauft (einschließlich des Tausches in Einheiten anderer virtuellen Währungen oder sonstige Token), kann ein solcher Handel eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung können die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden. *Gesetzliche Grundlage: § 15 EstG.*

Grundsätzlich obliegt der Verkauf einer virtuellen Währung keinen besonderen Regelungen im Hinblick der Gewinnermittlung und der ordnungsgemäßen Bilanzierung.

Gewinnermittlung durch EÜR

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG führt der Zugang von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token im Rahmen eines tauschähnlichen Vorgangs zu Betriebseinnahmen. Im Umlaufvermögen kann der Kauf von Kryptowährung direkt als Betriebsausgabe erfasst werden. z. B. bei Geldeingang auf dem Depot.

Im Anlagevermögen gehaltene Kryptowährung hingegen wird erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahmen im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben abgezogen. Die Wirtschaftsgüter sind zudem in die laufend zu führenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Gewinnermittlung durch Bilanz

Einheiten einer virtuellen Währung sind nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter materieller Art, die nach den allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Sie sind bei Zuordnung zum Anlagevermögen unter Finanzanlagen im Sinne des § 266 Absatz 2 A. III. Handelsgesetzbuch (HGB) und bei Zuordnung zum Umlaufvermögen unter sonstige Vermögensgegenstände im Sinne des § 266 Absatz 2 B. II. 4. HGB auszuweisen.

Bei einer Veräußerung in Euro ist das vereinbarte Entgelt als Erlös zu berücksichtigen. Erfolgt der Verkauf in einer anderen Währung, ist der durchschnittliche Tageswechselkurs dieser Währung für den Verkaufstag heranzuziehen.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung hat sich das Bundesfinanzministerium im Jahr 2018 geäußert (BMF-Schreiben vom 27.02.2018). Hiernach werden virtuelle Währungen den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese virtuellen Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen. Dies gilt nicht für virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen). Somit handelt es sich bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt um eine steuerbare sonstige Leistung, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Gesetzesauslegung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei ist.

[UStH 2018-2019 - 4.8.3. Gesetzliche Zahlungsmittel \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

Privatvermögen

Veräußerungsgewinne aus dem Privatvermögen zählen als sonstige Einkünfte, sogenannte private Veräußerungsgeschäfte.

Besteuert werden diese, wenn

- zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und
- die Summe aller Gewinne, die in einem Jahr mit privaten Veräußerungsgeschäften gemacht wurden, mehr als 999 Euro beträgt.

Praxishinweis

Werden z. B. Bitcoins nur wenige Monate gehalten und dann mit Gewinn veräußert oder getauscht, wird der Gewinn mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

Hinweis

Die Frist verlängert sich nicht auf zehn Jahre, wenn etwa Bitcoin zuvor für Lending genutzt wurden oder die Steuerzahler beispielsweise Ether einem anderen für dessen Blockerstellung als Stake zur Verfügung gestellt haben.

Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn mit Kryptowährungen bezahlt wird, z. B. eine Dienstleistung oder der Kauf einer anderen Kryptowährung oder in eine reguläre staatliche Währung getauscht wird.

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und der Werbungskosten. *Gesetzliche Grundlage: § 22 EStG, § 23 EStG*

Hinweis

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Schreiben vom 10. Mai 2022 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token veröffentlicht. Das BMF-Schreiben wurde am 6. März 2025 aktualisiert und neu veröffentlicht. [Bundesfinanzministerium - Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte](#)

BFH-Urteil vom 14.02.2023 [IX R 3/22](#) - Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerzahler innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Im Jahr 2017 erzielte ein Steuerzahler einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro aus erworbenen, getauschten und wieder veräußerten Kryptowährungen. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung und dem Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt. BFH bejaht die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne aus Bitcoin, Ethereum und Monero. Bei Kryptowährungen handele es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unterfallen. Virtuelle Währungen stellen nach Auffassung des BFH ein "anderes Wirtschaftsgut" im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerzahler etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des BFH bei virtuellen Währungen gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero seien wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie würden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, hätten einen Kurswert und könnten für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen seien für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterfielen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung.

Krypto-ETFs und Krypto-ETPs

Einige Krypto-Investments führen steuerlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen. ETFs und Investmentfonds, die in Kryptowährungen investieren, fallen unter das Investmentsteuergesetz. Erträge aus Ausschüttungen oder Verkäufen werden mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

Die Besteuerung von Krypto-ETPs hängt von der Struktur der ETPs ab. ETPs, welche die Coins physisch hinterlegen und eine Lieferoption anbieten, werden wie Direktanlagen in Kryptowährungen behandelt. In diesem Fall können Kursgewinne nach einer Haltedauer von zwölf Monaten steuerfrei realisiert werden. Krypto-ETPs, die keine Lieferoption anbieten, werden wie ETFs besteuert. Gewinne sind dann mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu versteuern.

Besteuerung von Krypto-ETPs

Krypto-ETPs sind börsengehandelte Produkte, die Kryptowährungen abbilden. Ihre Besteuerung hängt davon ab, ob sie eine Auslieferungsoption bieten oder nicht:

ETPs mit physischer Hinterlegung & Lieferoption:

- Diese funktionieren wie direkter Besitz von Kryptowährungen.
- Gewinne aus Verkäufen sind nach 12 Monaten steuerfrei.

ETPs ohne Lieferoption:

- Sie werden wie ETFs besteuert.
- Gewinne unterliegen der 25 Prozent Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuer.
- Verluste können mit Gewinnen aus ETFs, Fonds oder anderen Wertpapieren verrechnet werden.
- Keine Vorabpauschale: Anders als bei normalen ETFs gibt es keine jährliche Steuer auf geschätzte Gewinne.
- Keine Steuervergünstigungen wie bei Aktien-ETFs: Krypto-ETPs profitieren nicht von der 30 Prozent Teilfreistellung für Aktien-ETFs, weil sie keine Dividenden ausschütten.
- Freistellungsauftrag nutzen: Bis zu 1.000 Euro für Ledige bzw. 2.000 Euro für Verheiratete sind steuerfrei, wenn ein Freistellungsauftrag erteilt wurde.